

Eheprobleme - wie weiter?

Sie haben Probleme in Ihrer Ehe. Sie überlegen sich, allenfalls gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die folgenden Fragen sollen Ihnen helfen, den richtigen Weg einzuschlagen:

Sehen Sie Möglichkeiten für eine Eheberatung oder für eine Paartherapie?

Dann wenden Sie sich mit Vorteil an die nächste Eheberatungsstelle oder eine entsprechende Fachperson (z.B. Perspektive Thurgau, Schützenstrasse 15, 8570 Weinfelden, Telefon 071 626 02 02, perspektive-tg.ch). Eine neutrale Vermittlung kann viele übergross scheinende Probleme zurechtrücken. Eine Rettung der Ehe kann nicht nur emotional, sondern auch finanziell, familiär oder beruflich von Vorteil sein.

Sie wollen zwar zusammen bleiben, aber können sich über einzelne Streitfragen (z.B. Höhe Haushaltsgeld) nicht einigen?

Dann sind Sie auf ein sogenanntes „Eheschutz“-Verfahren angewiesen. Bitte lesen Sie bei Buchstabe B.

Wollen Sie zwar (noch) keine Scheidung, aber von Ihrem Ehepartner getrennt leben und können Sie sich über die Folgen der Trennung nicht einigen?

Dann sind Sie ebenfalls auf ein sogenanntes „Eheschutz“-Verfahren angewiesen. Bitte lesen Sie bei Buchstabe B.

Wollen nur Sie die Scheidung und Ihr Ehepartner weigert sich, dem Begehren zuzustimmen? Sie leben noch nicht zwei Jahre getrennt?

Dann sind Sie wiederum auf ein sogenanntes „Eheschutz“-Verfahren angewiesen. Bitte lesen Sie bei Buchstabe B.

Wollen nur Sie die Scheidung und Ihr Ehepartner weigert sich, dem Begehren zuzustimmen? Leben Sie seit mehr als zwei Jahren getrennt oder ist die Fortführung der Ehe unzumutbar?

Dann können Sie auf Scheidung klagen. Bitte lesen Sie bei Buchstabe C.

Ist Ihre Beziehung aus Sicht beider Ehegatten nicht mehr fortführbar und wollen deswegen beide die Scheidung? Können Sie sich über alle Scheidungsfolgen einigen?

Dann lesen Sie bei Buchstabe A: Einvernehmliche Scheidung.

Wollen zwar beide Partner die Scheidung, doch können Sie sich nicht über alle Belange wie Kinder, Unterhaltszahlungen, Vermögensaufteilung, Haus und Wohnung einigen?

Dann lesen Sie bei Buchstabe A: Scheidung mit gerichtlicher Beurteilung der Nebenfolgen.

Die Ehe ist zwar nicht mehr fortführbar. Sie wollen aber z. B. aus religiösen oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen keine Scheidung?

Dann sind Sie auf eine Ehetrennung angewiesen. Lesen Sie bei Buchstabe D, A und C. Es gilt das Verfahren wie bei einer Scheidung.

A. Ehescheidung

- **wenn Sie beide die Scheidung wollen (auch wenn Sie sich noch nicht über alle Belange einig sind)**

Das heutige Scheidungsrecht erleichtert die Ehescheidung, wenn beide Ehegatten einverstanden sind. Wenn ein Ehegatte der Scheidung nicht zustimmt, muss in der Regel eine 2-jährige Trennungsdauer abgewartet werden. Nur in Ausnahmefällen kann vor Ablauf der 2-jährigen Trennungsdauer auf Scheidung geklagt werden (z.B. Gewalt in der Ehe, psychischer Terror auch nach der Trennung).

Massgeblich für den Beginn der 2-jährigen Trennungsdauer ist in der Regel der Tag, an dem Sie getrennte Wohnungen beziehen.

Das Scheidungsbegehren ist direkt beim Gericht einzureichen. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage.

Beide Ehegatten erhalten eine Vorladung zu einer Anhörung beim Gericht. Ihnen wird auch mitgeteilt, welche Belege Sie zusätzlich einreichen müssen. Die Anhörung erfolgt zuerst je einzeln, anschliessend gemeinsam. Sollten Sie noch keine (vollständige) Einigung gefunden haben, wird unter der Leitung des Richters der Versuch unternommen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Hernach werden durch das Gericht weitere Abklärungen getätigt, allenfalls auch die Kinder angehört.

Nach Vorliegen einer vollständigen Einigung, die vom Richter genehmigt werden kann, ergeht das Scheidungsurteil. Nur in strittigen Fällen findet eine eigentliche Gerichtsverhandlung statt.

Bei vollständiger Einigung ist der Prozess einfacher, billiger und rascher. Es empfiehlt sich deshalb, die Chancen einer vollständigen Einigung sehr ernsthaft zu prüfen, eventuell unter Mithilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Die aktuelle Liste der Thurgauer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kann unter www.tav.ch abgerufen werden.

Bitte beachten Sie auch die *allgemeinen Hinweise* zum weiteren Vorgehen nachstehend unter **Buchstabe E**.

B. Eheschutz

- **wenn Sie zusammenbleiben wollen, sich aber über einzelne Fragen nicht einig sind**
- **wenn sie zwar auseinandergehen wollen, aber noch keine Scheidung wünschen**
- **wenn ein Ehegatte sich der Scheidung widersetzt und die 2-jährige Trennungsdauer noch nicht abgelaufen ist**

Um ein Eheschutzverfahren einzuleiten, können Sie das *Formular* ausfüllen, das Sie auf unserer Homepage finden. Sie reichen diejenigen Akten ein, von denen Sie denken, dass diese für die Lösung Ihres Problems notwendig sind und die einen vollständigen Überblick über ihre finanziellen Verhältnisse geben.

Beide Ehegatten erhalten eine Vorladung zu einer Eheschutzverhandlung. Bei der Eheschutzverhandlung sitzen von Beginn weg alle an einem Tisch und der Richter versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Allenfalls werden auch die Kinder angehört.

Wenn eine Lösung nicht möglich ist, wird der Richter einen Entscheid fällen. Nur ausnahmsweise wird eine weitere Gerichtsverhandlung durchgeführt.

Die gerichtliche Regelung z. B. über die Zuteilung der Wohnung, die Obhut und die Betreuungsregelung betreffend die Kinder, die Höhe der Alimente kann in zerstrittenen Situationen Ruhe unter den Ehegatten herbeiführen.

Zudem sind die finanziellen Regelungen dann auch durchsetzbar (Betreibungsverfahren).

Im Eheschutzverfahren ist die Aufteilung der Pensionskassenguthaben noch nicht möglich. Die Anordnung der Gütertrennung findet nur unter besonderen Umständen und nur auf speziellen Antrag hin statt.

C. Scheidung auf Klage eines Ehegatten

- **wenn nur ein Ehegatte die Scheidung will und**
- **- wenn Sie bereits seit mindestens 2 Jahren getrennt leben oder**
- **- wenn die Fortsetzung der Ehe unzumutbar ist**

Ein Ehegatte kann die Scheidung auch gegen den Willen des Anderen verlangen, wenn die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Der scheidungswillige Ehegatte hat den Zeitpunkt des Beginns der Trennung darzulegen (Abmeldung Einwohnerkontrolle, Mietvertrag, Zeugen usw.).

Vor Ablauf der 2-jährigen Frist kann ein Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht mehr zugemutet werden kann (z. B. psychische oder physische Gewalt in der Ehe, schweres Verbrechen, Scheinehe ohne Ehemillen, nachrichtenloses Absetzen ins Ausland, Verschwindenlassen des ehelichen Vermögens).

Sie haben ein Scheidungsbegehren zu stellen. Dazu reichen Sie die notwendigen Unterlagen ein.

Sie erhalten daraufhin die Vorladung zur Einigungsverhandlung. Dort wird durch den Richter versucht, eine Einigung über den Scheidungspunkt und die Nebenfolgen zu erzielen. Gelingt dies nicht, findet zu einem späteren Zeitpunkt eine eigentliche Gerichtsverhandlung statt.

D. Gerichtliche Trennung

- ***Sie wollen keine Scheidung aber eine definitive Trennung***

Die Voraussetzung für eine Scheidung wären erfüllt (vgl. A + C vorstehend), jedoch aus religiösen, sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Gründen wollen Sie keine Scheidung. Das Verfahren läuft ab wie bei der Scheidung, je nach dem ob Sie sich mindestens über den Trennungspunkt einig sind (A) oder ob Sie allein die Trennung verlangen (C).

Während beim Eheschutz nur auf besonderen Antrag eine Gütertrennung erfolgt, werden hier in jedem Fall die Güter und das Vermögen aufgeteilt.

E. Vorgehen beim Einreichen eines Scheidungs-, Trennungs- oder Eheschutzbegehrens

Sie können das Scheidungs-, Trennungs- oder Eheschutzbegehren auch einreichen, wenn Sie (noch) nicht über alle Belege verfügen (z. B. weil der andere Ehegatte die Belege in seinem Besitz hat). Fehlende notwendige Belege werden vom Gericht nachverlangt.

→ ***Einreichung Ihres Begehrens und der Unterlagen (siehe unser ‚Formular‘ auf unserer Homepage)***

per Post oder durch Einwurf im Briefkasten oder persönliche Abgabe

Bezirksgerichtspräsidium Arbon Tel 058 345 71 71
Schlossgasse 4 Fax 058 345 71 70
Postfach 83
9320 Arbon

Das Bezirksgericht Arbon ist nur zuständig, wenn mindestens einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Einreichung des Begehrens Wohnsitz im Bezirk Arbon hat.

→ ***Wo erhalten Sie weitere Beratung und Hilfe?***

Bevor Sie Ihr Begehren einreichen, können wir Sie lediglich über Verfahrensfragen und mögliche Schritte beraten, da wir zur Unparteilichkeit verpflichtet sind.

Wenn Sie noch unsicher sind oder noch keine Vereinbarung über die Nebenfolgen haben, werden wir Ihnen im Rahmen der Anhörung einen Vorschlag unterbreiten.

Allenfalls kann Ihnen eine Anwältin/ein Anwalt bei der Ausarbeitung einer Konvention (Vereinbarung) Beratung und Hilfe bieten.

→ ***Unsere Erfahrungen / Empfehlungen an Sie***

Jedes Beziehungsende ist immer mit Emotionen und grossen Enttäuschungen auf beiden Seiten verbunden. Versuchen Sie – in Ihrem eigenen Interesse und zu Ihrem eigenen Wohle – nicht zu vergessen:

Eine „kriegerische“ Auseinandersetzung nützt niemandem etwas; versuchen Sie auf einer sachlichen Ebene miteinander zu kommunizieren.

Wenn Sie Kinder haben, so denken Sie primär an deren Wohl.

Das Gericht prüft unparteiisch und unvoreingenommen alle Anliegen beider Ehegatten und versucht die bestmögliche Lösung für beide Ehegatten und im Besonderen für die Kinder zu finden.